

Freiburg im Breisgau, den 12. August 1980

Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst: Instruktion „Inaestimabile Donum“ über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der Heiligsten Eucharistie. — Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1981. — Kindergärten-Mustervertrag mit politischen Gemeinden. — Die Bibel: Einheitsübersetzung. — Tagung: Verkehrssicherheit für Senioren. — Berufung. — Ernennung. — Berichtigung: Im Herrn sind verschieden.

Nr. 107

Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst:

Instruktion „Inaestimabile Donum“ über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der Heiligsten Eucharistie

Einleitung

Nachdem Papst Johannes Paul II. in seinem Schreiben, das er am 24. Februar 1980 an die Bischöfe und durch sie an die Priester gerichtet hat, erneut das unschätzbare Geschenk der heiligsten Eucharistie behandelt hat, macht die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst die Bischöfe auf einige Normen aufmerksam, welche die Feier und Verehrung dieses so großen Geheimnisses betreffen.

Diese Hinweise sind keine Synthese all dessen, was der Heilige Stuhl in den Dokumenten zur heiligsten Eucharistie bereits gesagt hat, die nach dem II. Vatikanischen Konzil veröffentlicht wurden und weiterhin in Geltung bleiben. Hingewiesen sei besonders auf das *Missale Romanum*,¹ das *Rituale De sacra Communione et de cultu Mysterii eucharistici extra Missam*,² die Instruktionen: *Eucharisticum Mysterium*,³ *Memoriale Domini*,⁴ *Immensae caritatis*⁵ und *Liturgicae instaurationes*.⁶

Diese Kongregation stellt mit Freuden die zahlreichen positiven Früchte der Liturgiereform fest: mehr aktive und bewußte Beteiligung der Gläubigen an den liturgischen Geheimnissen, Bereicherung für Lehre und Katechese durch den Gebrauch der Muttersprache und die Fülle der biblischen Lesungen, ein wachsender Sinn für Gemeinschaft im liturgischen Leben, gelungene Bemühungen, um das Auseinanderklaffen von Leben und Kult, von liturgischer und persönlicher Frömmigkeit, von Liturgie und Volksfrömmigkeit zu überwinden.

Diese positiven und ermutigenden Aspekte können jedoch nicht die Sorge verdecken, mit der man die verschiedenartigsten und häufigen Mißbräuche beobachtet, die aus den verschiedenen Regionen der katholischen Welt berichtet werden: Verwechslung der Rollen, zumal was den Dienst der Priester und die Rolle der Laien angeht (man spricht unterschiedslos und gemeinsam das eucharistische Hochgebet; die Homilie wird von Laien gehalten; Laien teilen die Kommunion aus, während die Priester sich davon dispensieren;

ein wachsender Verlust des Gespürs für das Heilige (man verzichtet auf die liturgischen Gewänder, zelebriert ohne wirkliche Notwendigkeit außerhalb der Kirchen, man läßt es dem allerheiligsten Sakrament gegenüber an Ehrfurcht und Achtung fehlen usw.); man verkennt den kirchlichen Charakter der Liturgie (man verwendet private Texte, verbreitet eucharistische Hochgebete, die nicht approbiert sind, und verwendet liturgische Texte mißbräuchlich zu soziopolitischen Zwecken). Wir haben in diesen Fällen eine wirkliche Verfälschung der katholischen Liturgie vor uns: „Eine Verfälschung begeht, wer von seiten der Kirche Gott einen Kult in anderer Weise darbietet, als er mit gottgewollter Autorität von der Kirche festgesetzt und in der Kirche üblich ist.“⁷

All das kann keine guten Früchte bringen. Die Folgen sind – und es kann gar nicht anders sein – ein Riß in der theologischen und liturgischen Einheit in der Kirche, Unsicherheit in der Lehre, Ärgernis und Verwirrung des Volkes Gottes und, fast unvermeidlich, heftige Reaktionen.

Die Gläubigen haben ein Recht auf eine wahre Liturgie, die nur dann gegeben ist, wenn sie so vollzogen wird, wie die Kirche es gewollt und festgelegt hat. Diese hat dabei auch die Möglichkeiten einer eventuellen Anpassung vorgesehen, die durch die pastoralen Erfordernisse an verschiedenen Orten oder durch unterschiedliche Gruppen von Personen notwendig werden. Unerlaubte Experimente, Änderungen und Kreativität verwirren jedoch die Gläubigen. Die Verwendung von nichtautorisierten Texten bewirkt, daß das notwendige Band zwischen der *lex orandi* und der *lex credendi* verlorengeht. Hier ist an die Mahnung des II. Vatikanischen Konzils zu erinnern: „Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“.⁸ Paul VI. hat ferner betont: „Wer aber die Reform ausnützt zu willkürlichen Experimenten, vergeudet Energien und verstoßt gegen den Geist der Kirche“.⁹

A) Die Heilige Messe

1. „Die beiden Teile, aus denen die Messe gewissermaßen besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen“.¹⁰ Am Tisch des Brotes des Herrn soll man sich nur dann einfinden, wenn man zuvor am Tisch seines Wortes verweilt hat.¹¹ Daher ist die Heilige Schrift bei der Feier der

Messe von größter Bedeutung. Infolgedessen darf nicht übersehen werden, was die Kirche festgelegt hat: „Bei den heiligen Feiern soll die Schriftlesung reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet werden“. ¹² Zu beachten sind ferner die im Lektionar festgesetzten Normen, sei es, was die Zahl der Lesungen oder was die Hinweise zu besonderen Anlässen betrifft. Es wäre ein schwerer Mißbrauch, das Wort Gottes durch Menschenwort zu ersetzen, von wem auch immer es sei. ¹³

2. Der Vortrag des Evangeliums ist dem geweihten Altardiener vorbehalten, d. h. dem Diakon oder dem Priester. Die übrigen Lesungen sollen, wenn möglich, einem beauftragten Lektor oder anderen Laien übertragen werden, die geistig und praktisch dafür vorbereitet sind. Auf die erste Lesung folgt ein Antwortpsalm, der einen integralen Teil des Wortgottesdienstes bildet. ¹⁴

3. Die Homilie hat das Ziel, den Gläubigen das Wort Gottes, das in den Lesungen verkündet wurde, zu erklären und seine Botschaft zu aktualisieren. Sie kommt daher dem Priester oder dem Diakon zu. ¹⁵

4. Der Vortrag des eucharistischen Hochgebetes, das seiner Natur nach gleichsam der Gipfel der ganzen Feier ist, ist dem Priester vorbehalten, und zwar kraft seiner Weihe. Es stellt daher einen Mißbrauch dar, einige Teile des eucharistischen Hochgebetes vom Diakon, einem untergeordneten Altardiener oder von den Gläubigen sprechen zu lassen. ¹⁶ Die Gemeinde bleibt deswegen nicht passiv und untätig: sie vereinigt sich still mit dem Priester im Glauben und bringt ihre Zustimmung durch die verschiedenen Handlungen zum Ausdruck, die im Verlauf des eucharistischen Hochgebetes vorgesehen sind: die Antworten beim Dialog zu Beginn der Präfation, das *Sanctus*, die Akklamation nach der Wandlung und das abschließende *Amen* nach dem *Per Ipsum*, das ebenfalls dem Priester vorbehalten ist. Gerade dieses *Amen* sollte durch Gesang aufgewertet werden; denn es ist das wichtigste *Amen* der ganzen Messe.

5. Verwendet werden dürfen nur jene eucharistischen Hochgebete, die im Römischen Meßbuch stehen oder rechtmäßig vom Heiligen Stuhl zugelassen sind, im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die er festgelegt hat. Die eucharistischen Hochgebete, welche die Kirche approbiert hat, zu ändern oder andere, privat verfaßte, zu verwenden, ist ein sehr schwerer Mißbrauch.

6. Es sei daran erinnert, daß das eucharistische Hochgebet durch keine anderen Gebete oder Gesänge überlagert werden darf. ¹⁷ Beim Vortrag des eucharistischen Hochgebetes spreche der Priester den Text deutlich aus, so daß ihn die Gläubigen leichter verstehen können und besser zu einer wirklichen Gemeinde werden, die ganz auf die Feier des Gedächtnismahles des Herrn ausgerichtet ist.

7. Die *Konzelebration*, die in der Liturgie des Westens wieder eingeführt wurde, macht in ausgezeichneter Weise die Einheit des Priestertums sichtbar. Daher sollen die Konzelebranten auf die Zeichen bedacht sein, die diese Einheit andeuten: z. B. sollen sie vom Beginn der Zelebration an teilneh-

men, die vorgeschriebenen Paramente tragen, den ihrem Dienst als Konzelebranten zustehenden Platz einnehmen und gewissenhaft die übrigen Normen für einen würdigen Verlauf des Ritus beobachten. ¹⁸

8. *Die Materie für die Eucharistie*. Getreu dem Beispiel Christi hat die Kirche ständig Brot und Wein mit Wasser zur Feier des Herrenmahles verwendet. Das Brot für die Feier der Eucharistie darf nach der Tradition der ganzen Kirche nur aus Weizen bestehen und muß nach der Eigentradition der lateinischen Kirche ungesäuert sein. Wegen des Zeichencharakters soll die Materie für die Eucharistie „als wirkliche Speise erscheinen“. Das muß im Bezug auf die Festigkeit des Brotes und nicht so sehr auf seine Form verstanden werden, die so bleibt wie bisher. Zu Weizenmehl und Wasser dürfen keine fremden Zutaten hinzugefügt werden. Die Zubereitung des Brotes erfordert umsichtige Sorgfalt, damit die Herstellung nicht auf Kosten der dem eucharistischen Brot geschuldeten Achtung geschieht, ein gutes Brechen des Brotes gestattet, bei dem nicht allzu viele Bruchstückchen entstehen, und beim Essen nicht das Empfinden der Gläubigen verletzt. Der Wein für die Eucharistiefeier muß „von der Frucht des Weinstocks“ (Lk 22, 18) stammen und naturrein sein, das heißt nicht vermischt mit fremden Substanzen. ¹⁹

9. *Die eucharistische Kommunion*. Die heilige Kommunion ist ein Geschenk des Herrn, das den Gläubigen durch die dafür Beauftragten gereicht wird. Es ist nicht gestattet, daß die Gläubigen sich selber das konsekrierte Brot und den heiligen Kelch nehmen. Erst recht dürfen sie diese nicht von einem zum anderen weiterreichen.

10. Der Gläubige, Ordenschrist oder Laie, der als außerordentlicher Kommunionhelfer beauftragt ist, darf die Kommunion nur dann austeilen, wenn Priester, Diakon oder Akolyth fehlen, wenn der Priester durch Krankheit oder wegen vorgeschrittenen Alters behindert ist oder wenn die zur Kommunion hinzutretenden Gläubigen so zahlreich sind, daß die Meßfeier allzusehr in die Länge gezogen würde. ²⁰ Zu mißbilligen ist daher das Verhalten jener Priester, die sich trotz ihrer Anwesenheit bei der Zelebration an der Austeilung der Kommunion nicht beteiligen und diese Aufgabe den Laien überlassen.

11. Die Kirche hat von den Gläubigen bei der Kommunion immer Achtung und Ehrfurcht gegenüber der Eucharistie verlangt.

Was die Art des Hinzutretens zur Kommunion angeht, so darf man sie kniend oder stehend empfangen, je nach den Normen, die die jeweilige Bischofskonferenz festgelegt hat. „Wenn die Gläubigen die Kommunion kniend empfangen, wird von ihnen kein weiteres Zeichen der Ehrfurcht vor dem hl. Sakrament verlangt, weil der Akt des Kniens selber Anbetung ausdrückt. Wenn sie die Kommunion dagegen stehend empfangen und in Prozessionsform zum Altar herantreten, sollen sie vor Empfang des Sakramentes eine Geste der Ehrfurcht machen, die Ort und Umständen entspricht, wobei das Hinzutreten der Gläubigen nicht gestört werden darf“. ²¹

Das *Amen*, welches die Gläubigen beim Empfang der

Kommunion sprechen, ist ein Akt des persönlichen Glaubens an die Gegenwart Christi.

12. Was den Empfang der Kommunion unter beiden Gestalten angeht, so beachte man, was die Kirche bestimmt hat, sei es für die dem Sakrament gebührende Verehrung, sei es zum Nutzen der Empfänger der Eucharistie, je nach den verschiedenen Umständen, Zeiten und Orten.²²

Auch die Bischofskonferenzen und die Ordinarien sollen über die derzeit geltenden Normen nicht hinausgehen: die Gewährung der Kommunion unter beiden Gestalten soll nicht unterschiedslos erfolgen, die Feiern seien genau umgrenzt; die Gruppen schließlich, die diese Erlaubnis erhalten, seien genau umschrieben, wohl geordnet und homogen.²³

13. Auch nach der Kommunion bleibt der Herr unter den konsekrierten Gestalten gegenwärtig. Nach der Austeilung der Kommunion sollen die übriggebliebenen Hostien daher verzehrt oder vom zuständigen Beauftragten an den Ort gebracht werden, wo man die Eucharistie aufbewahrt.

14. Der konsekrierte Wein dagegen muß gleich nach der Kommunion konsumiert und darf nicht aufbewahrt werden. Man achte also darauf, nur so viel Wein zu konsekrieren, wie für die Kommunion notwendig ist.

15. Man befolge die Regeln, die für die Reinigung des Kelches und der anderen heiligen Gefäße, welche die eucharistischen Gestalten enthielten, vorgeschrieben sind.²⁴

16. Besondere Achtung und Sorgfalt verdienen die heiligen Gefäße wie Kelch und Patene für die Feier der Eucharistie und auch die Ziborien für die Kommunion der Gläubigen. Die Form der Gefäße muß dem liturgischen Gebrauch, für den sie bestimmt sind, entsprechen. Das Material soll edel, dauerhaft und in jedem Fall für den liturgischen Gebrauch geeignet sein. Auf diesem Gebiet kommt das Urteil der jeweiligen Bischofskonferenz der einzelnen Gegenden zu.

Ungeeignet für diesen Gebrauch sind einfache Körbchen oder andere Behälter, die für den täglichen Gebrauch außerhalb der Liturgie bestimmt sind, nicht die erforderte Qualität aufweisen oder in keiner Weise künstlerisch gestaltet sind.

Vor Gebrauch müssen Kelch und Patene vom Bischof oder einem Priester geweiht werden.²⁵

17. Den Gläubigen werde nahegelegt, nach der Kommunion nicht die rechte und gebührende Danksagung zu unterlassen. Diese kann während der Feier selbst durch eine Zeit der Stille, durch einen Hymnus, einen Psalm oder einen anderen Lobgesang²⁶ erfolgen, aber auch nach der Feier, indem man nach Möglichkeit eine angemessene Zeit im stillen Gebet verharret.

18. Bekanntlich sind die Aufgaben, die die Frau in der liturgischen Versammlung übernehmen kann, vielfältig: unter anderem die Lesung des Wortes Gottes und der Intentionen im Fürbittgebet der Gläubigen. Frauen sind jedoch nicht die Funktionen eines Akolythen (Meßdiener) gestattet.²⁷

19. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt wird für die heiligen Messen empfohlen, die mit audiovisiven Mitteln übertragen werden. Denn bei ihrer sehr weiten Verbreitung soll ihr Verlauf von vorbildlichem Wert sein.²⁸

Bei Liturgiefeiern, die in Privathäusern stattfinden, sollen die Normen der Instruktion „Actio pastoralis“ vom 15. Mai 1969²⁹ beobachtet werden.

B) Eucharistischer Kult außerhalb der Messe

20. Nachdrücklich empfohlen wird die öffentliche und private Verehrung der heiligsten Eucharistie auch außerhalb der heiligen Messe: denn die Gegenwart Christi, den die Gläubigen im Altarssakrament anbeten, hat ihren Ursprung im Meßopfer und lädt zur sakramentalen und geistigen Kommunion ein.

21. Bei der Gestaltung eucharistischer Andachtsformen berücksichtige man die liturgischen Zeiten, so daß diese Formen mit der Liturgie übereinstimmen, sich von ihr gewissermaßen anregen lassen und das christliche Volk zu ihr hinführen.³⁰

22. Was die kürzere oder längere Aussetzung der heiligsten Eucharistie, die eucharistischen Prozessionen und Kongresse sowie die gesamte Ordnung der eucharistischen Frömmigkeit angeht, beachte man die pastoralen Hinweise und die Verfügungen, die das *Rituale Romanum* hierzu angibt.³¹

23. Man vergesse nicht, daß „vor dem Segen mit dem heiligen Sakrament eine entsprechende Zeit der Lesung des Wortes Gottes, Gesängen und Gebeten, aber auch ein wenig dem stillen Gebet gewidmet werden soll“.³² Zum Ende der Anbetung singt man einen Hymnus und spricht oder singt eine der Orationen, die man aus den zahlreichen im *Rituale Romanum* angebotenen³³ wählen kann.

24. Der *Tabernakel*, in dem die Eucharistie aufbewahrt wird, kann auf einem Altar angebracht werden; er kann aber auch unabhängig von einem Altar an einem Ort der Kirche aufgestellt werden, der gut sichtbar, wirklich herausragend und entsprechend geschmückt ist, oder auch in einer Kapelle, die für das private Gebet und die Anbetung der Gläubigen geeignet ist.³⁴

25. Der Tabernakel muß fest, gesichert und undurchsichtig sein.³⁵ Die Gegenwart der Eucharistie soll durch ein Vorhangtuch oder auf andere geeignete Weise angezeigt werden, je nach Verfügung der zuständigen Autorität; zugleich muß davor ständig ein Licht brennen als Zeichen der Ehre, die man dem Herrn erweist.³⁶

26. Dem heiligen Sakrament gegenüber, das im Tabernakel aufbewahrt oder öffentlich ausgesetzt ist, behalte man die ehrwürdige Praxis der Kniebeuge zum Zeichen der Anbetung bei.³⁷ Dieser Akt muß natürlich von innerem Leben erfüllt sein. Damit sich das Herz in tiefer Ehrfurcht vor Gott verneigen kann, darf die Kniebeuge weder eilig noch gedankenlos gemacht werden.

27. Sollte etwas eingeführt sein, was im Gegensatz zu diesen Verfügungen steht, so muß es geändert werden.

Der Großteil der Schwierigkeiten, denen man bei der Durchführung der liturgischen Reform, vor allem bei der Messe, begegnet ist, rührt von der Tatsache her, daß einige Priester und Gläubige vielleicht kein ausreichendes Wissen

über die theologischen und geistlichen Gründe hatten, aus denen heraus die Änderungen nach den vom Konzil aufgestellten Grundsätzen durchgeführt worden sind.

Die Priester müssen noch stärker die echte Sicht von der Kirche³⁸ in sich vertiefen, deren lebendiger Ausdruck die liturgische Feier und zumal die Messe ist. Ohne eine entsprechende Vertrautheit mit der Hl. Schrift können die Priester den Gläubigen die Bedeutung der Liturgie als einer in Zeichen geschehenden Vergegenwärtigung der Heilsgeschichte nicht darlegen. Auch die Kenntnis der Liturgiegeschichte wird zum Verständnis der eingeführten Änderungen beitragen; sie erscheinen dann nicht als Neuerungen, sondern als Wiederaufnahme und Anpassung der echten und ursprünglichen Überlieferung.

Die Liturgie erfordert ferner eine große Ausgeglichenheit; denn wie die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* sagt, „trägt (die Liturgie) in höchstem Maße dazu bei, daß das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteries Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche wird, der es eigen ist, zugleich göttlich und menschlich zu sein, sichtbar und mit unsichtbaren Gütern ausgestattet, voll Eifer der Tätigkeit hingegeben und doch frei für die Beschauung, in der Welt zugegen und doch unterwegs; und zwar so, daß dabei das Menschliche auf das Göttliche hingebordnet und ihm untergeordnet ist, das Sichtbare auf das Unsichtbare, die Tätigkeit auf die Beschauung, das Gegenwärtige auf die künftige Stadt, die wir suchen“.³⁹ Ohne dieses Gleichgewicht wird das wahre Antlitz der christlichen Liturgie entstellt.

Um dieses Ideal leichter zu erreichen, wird es notwendig sein, die liturgische Bildung in den Seminarien und an den Fakultäten⁴⁰ sowie die Teilnahme der Priester an liturgischen Kursen, Tagungen, Begegnungen oder Wochen zu fördern, bei denen sich Studium und Reflexion in guter Weise mit beispielhaften Liturgiefeiern verbinden. So kann es den Priestern gelingen, sich durch eine noch wirksamere Pastoral für die liturgische Unterweisung der Gläubigen, die Organisation von Lektorengruppen, die geistige und praktische Formung der Ministranten, die Ausbildung von Anregern der Gemeinde, für eine ständige Vermehrung der zur Verfügung stehenden Gesänge, für alle Initiativen also, die eine immer tiefere Kenntnis der Liturgie fördern können, einzusetzen.

Bei der Durchführung der liturgischen Reform haben die nationalen und diözesanen Liturgiekommissionen, sowie die liturgischen Institute und Zentren eine große Verantwortung, und zwar vor allem bei der Übersetzung der liturgischen Bücher und bei der Bildung des Klerus und der Gläubigen im Geist der Reform, die das Konzil gewollt hat.

Das Wirken dieser Einrichtungen muß im Dienst der kirchlichen Autorität stehen, die in der Lage sein muß, sich auf eine solche Mitarbeit zu verlassen, die sich treu an die Normen und Anweisungen der Kirche hält und frei bleibt von willkürlichen Initiativen und Eigenmächtigkeiten, die die Früchte der liturgischen Erneuerung gefährden könnten.

Dieses Dokument gelangt in die Hand der Diener Gottes

nach zehn Jahren des Bestehens des „Missale Romanum“, das Papst Paul VI. in Übereinstimmung mit den Anweisungen des II. Vatikanischen Konzils promulgiert hat.

Es erscheint angebracht, sich an einige Worte zu erinnern, die dieser Papst über die Treue zu den Normen für die Meßfeier ausgesprochen hat: „Es ist ein sehr schwerwiegender Vorgang, wenn man die Spaltung gerade dort hineinträgt, wo die Liebe Christi uns zur Einheit versammelt, in der Liturgie und beim eucharistischen Opfer, indem man den im liturgischen Bereich festgesetzten Normen die gebührende Beachtung verweigert. Im Namen der Tradition bitten wir alle unsere Söhne und Töchter und alle katholischen Gemeinschaften, die erneuerte Liturgie mit Würde und Eifer zu feiern“.⁴¹

Weil die Bischöfe „die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche innehaben“,⁴² werden sie die geeignetsten Wege für eine zügige und konsequente Anwendung dieser Normen zur Ehre Gottes und zum Wohl der Kirche zu finden wissen.

Rom, am 3. April, dem Gründonnerstag in der Karwoche des Jahres 1980.

Diese Instruktion, die von der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst erarbeitet worden ist, ist am 17. April 1980 vom Heiligen Vater Johannes Paul II. approbiert worden; indem er sie mit seiner Autorität bestätigt, hat er angeordnet, daß sie veröffentlicht und von allen Betroffenen eingehalten werde.

JAMES R. Kardinal KNOX

Präfekt

Virgilio Noè

Sekretär

Anmerkungen

¹ Zweite typische Ausgabe, Rom 1975.

² Typische Ausgabe, Rom 1973.

³ Ritenkongregation, 25. Mai 1967: AAS 59 (1967) 539–573.

⁴ Kongregation für den Gottesdienst, 29. Mai 1969: AAS 61 (1969) 541–545.

⁵ Sakramentenkongregation, 29. Januar 1973: AAS 65 (1973) 264–271.

⁶ Kongregation für den Gottesdienst, 5. September 1970: AAS 62 (1970) 692–704.

⁷ Thomas v. A., *Summa Theologica*, 2-2, q. 93, a. 1.

⁸ II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium* Nr. 22, 3.

⁹ Paul VI. *Ansprache* vom 22. August 1973: „L'Osservatore Romano“, 23. August 1973.

¹⁰ II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 56.

¹¹ Vgl. *ebd.* Nr. 56; vgl. auch II. Vat. Konzil, Dogmatisches Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, Nr. 21.

¹² II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 35, 1.

¹³ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *Liturgicae instaurationes*, Nr. 2 a.

¹⁴ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 36.

¹⁵ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *Liturgicae instaurationes*, Nr. 2 a.

- ¹⁶ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben *Eucharistiae participationem*, vom 27. April 1973: AAS 65 (1973) 340–347, Nr. 8; Instruktion *Liturgicae instaurationes*, Nr. 4.
- ¹⁷ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 12.
- ¹⁸ Vgl. *ebd.*, Nr. 156, 161–163.
- ¹⁹ Vgl. *ebd.*, Nr. 281–284; Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *Liturgicae instaurationes*, Nr. 5; *Notitiae* 6 (1970) 37.
- ²⁰ Vgl. Sakramentenkongregation, Instruktion *Immensae caritatis*, Nr. 1.
- ²¹ Ritenkongregation, Instruktion *Eucharisticum mysterium*, Nr. 34; vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 244 c; 246 b; 247 b.
- ²² Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 241–242.
- ²³ Vgl. *ebd.*, Nr. 242 gegen Ende.
- ²⁴ Vgl. *ebd.*, Nr. 238.
- ²⁵ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 288, 289, 292, 295; Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *Liturgicae instaurationes*, Nr. 8; *Pontificale Romanum*, *Ordo dedicationis ecclesiae et altaris*, S. 125, Nr. 3.
- ²⁶ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 56 j.
- ²⁷ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *Liturgicae instaurationes*, Nr. 7.
- ²⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 20; Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation, Instruktion *Communio et progressio*, vom 23. Mai 1971: AAS 63 (1971) 593–656, Nr. 151.
- ²⁹ AAS 61 (1969) 806–811.
- ³⁰ Vgl. *Rituale Romanum*, *De sacra Communione et de cultu Mysteriorum extra Missam*, Nr. 79–80.
- ³¹ Vgl. *ebd.*, Nr. 82–112.
- ³² *Ebd.*, Nr. 89.
- ³³ Vgl. *ebd.*, Nr. 97.
- ³⁴ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 276.
- ³⁵ Vgl. *Rituale Romanum*, *De sacra Communione et de cultu Mysteriorum eucharistici extra Missam*, Nr. 10.
- ³⁶ Vgl. Ritenkongregation, Instruktion *Eucharisticum mysterium*, Nr. 57.
- ³⁷ Vgl. *Rituale Romanum*, *De sacra Communione et de cultu Mysteriorum eucharistici extra Missam*, Nr. 84.
- ³⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*.
- ³⁹ II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die hl. Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 2.
- ⁴⁰ Vgl. Kongregation für das katholische Erziehungswesen, Instruktion *De institutione liturgica in seminariis*, *In ecclesiasticam futurorum sacerdotum formationem*, vom 3. Juni 1979.
- ⁴¹ Ansprache im Konsistorium vom 24. Mai 1976; AAS 68 (1976) 374.
- ⁴² II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Christus Dominus*, Nr. 15.

Nr. 108

Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1981

- Januar: – Daß die Christen mit all ihren Talenten und Gnaden zur Einheit des Leibes Christi beitragen.
- Daß der Brauch, für die Missionen zu beten und dafür den Tag aufzuopfern, von den Kindern wieder mehr erkannt und geübt wird.
- Februar: – Daß Behinderte sich besser in die menschliche Gesellschaft eingliedern können.
- Daß die behinderten Kinder in den Gebieten der jungen Kirchen von den jugendlichen Christen anderer Kirchen wirksam unterstützt werden.

- März: – Daß die Christen das Sakrament der Versöhnung mehr und fruchtbringender empfangen.
- Für die Kirche in Äquatorial-Guinea.
- April: – Daß die jungen Christen sich durch großmütige Bruderliebe als Zeugen Christi bewähren und offen sind für den Priester- und Ordensberuf, wenn Gott es will.
- Daß in Lateinamerika die Missionsberufe zunehmen.
- Mai: – Daß wir die Freundschaft Jesu, der uns auch mit seinem menschlichen Herzen liebt, höher schätzen und bewußter erleben.
- Daß die jungen Kirchen durch eine kindliche Liebe zur Seligsten Jungfrau Maria, der Mutter der Kirche wachsen.
- Juni: – Daß die jungen Menschen die falsche Freiheit der Droge ablehnen.
- Daß die notleidenden Flüchtlinge und Armen besonders in Südostasien wirkliche Hilfe erfahren.
- Juli: – Daß wir Jesus Christus in der Eucharistie als das Brot erkennen, das zum Aufbau einer neuen Gesellschaft gebrochen wird.
- Daß die Laien auf den Inseln des indischen Ozeans sich eifrig am kirchlichen Leben beteiligen.
- August: – Daß das Leben der Christen mit ihrem Glauben übereinstimmt zum wirksamen Zeugnis für die Nichtgläubigen.
- Daß der Glaube an den einen wahren Gott Christen und Muslims in Afrika, Asien und Ozeanien zu gegenseitiger Achtung führe.
- September: – Daß die Staaten sowohl den Einzelnen wie den Gemeinschaften das Recht der Religionsfreiheit wirklich gewähren.
- Daß in Indien jede Rechtsdiskriminierung abgeschafft werde, besonders jene, die die sogenannten zurückgebliebenen Volksklassen (Christen und Nicht-Christen) betrifft.
- Oktober: – Daß die gläubigen Familien durch das gemeinsame Gebet immer mehr eins werden.
- Daß alle Teilkirchen bei der Evangelisierung anderer Gebiete der Welt zusammenarbeiten.
- November: – Für die Sterbenden und jene, die ihnen beistehen.
- Für die Kirche in Südafrika.

Amtsblatt

der Erzdiözese Freiburg

Nr. 24 · 12. August 1980

M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 24 · 12. August 1980

- Dezember: – Daß die Initiativen des Heiligen Vaters zur Beilegung von Konflikten wirklichen Frieden herstellen können, wo immer solche bestehen.
– Daß sich in China die einzelnen Menschen und die gesamte Gesellschaft dem durch den Dienst der Kirche verkündeten Evangelium öffnen.

Nr. 109

Ord. 14. 7. 80

Kindergärten-Mustervertrag mit politischen Gemeinden

Zwischen dem Erzb. Ordinariat Freiburg und dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe einerseits und dem Gemeindetag Baden-Württemberg andererseits wurde Einvernehmen über den Entwurf eines neuen Kindergartenbetriebskosten-Vertrages mit politischen Gemeinden erzielt. Der Gemeindetag hat inzwischen seinen Mitgliedern, also den bürgerlichen Gemeinden die Anwendung dieses neuen Vertrages empfohlen.

Unter anderem sind folgende Verbesserungen für die kirchlichen Träger vorgesehen:

1. Bei der Erstellung eines Kindergartengebäudes durch die Kirchengemeinde soll die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuß in Höhe von 50% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands leisten, mindestens jedoch in Höhe des Zuschusses nach § 7 Abs. 2 Kindergarten-gesetz (derzeit 40% der anrechnungsfähigen Baukosten).
2. Die bürgerliche Gemeinde soll sich nunmehr mit 66⅔% an den durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten beteiligen, mindestens jedoch in Höhe des Landeszuschusses gemäß § 8 Kindergarten-gesetz.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die oben erwähnten Zuschußsätze für Bau- und Betriebskosten auf Ortsebene günstigere Regelungen nicht ausschließen.

Wir bitten, im Interesse des Trägers bei neu abzuschließenden Betriebskostenverträgen nur noch das ab sofort beim Erzb. Ordinariat Freiburg erhältliche neue Vertragsmuster zu verwenden. Bei bestehenden Verträgen sollte überprüft werden, ob im Verhandlungswege – auch ohne formelle Vertragskündigung – eine Angleichung an die neuen Zuschußvereinbarungen möglich ist.

Die Bibel: Einheitsübersetzung

In diesen Tagen wurde die Ausgabe der Vollbibel mit der revidierten Einheitsübersetzung ausgeliefert. Das Buch ist in den Buchhandlungen erhältlich.

1464 S. Paperback, 12,20 DM, Festeinband 14,20 DM, Ledereinband 68,— DM.

Tagung: Verkehrssicherheit für Senioren

Vom 1. – 4. September 1980 veranstaltet die Evangelisch-Katholische Aktionsgemeinschaft für Verkehrssicherheit ein Grundseminar für Mitarbeiter in der kirchlichen Altenarbeit. Mit der technischen Durchführung ist das Institut für Verkehrssicherheit Baden-Württemberg in Korntal-Münchingen beauftragt.

Ort: Bildungshaus Untermarchtal (Tel. 073 93/30250)

Zeit: 1. September 1980 14.00 Uhr bis 4. September 1980 8.30 Uhr

Tagungskosten entstehen nicht. Die Reisekosten trägt der Teilnehmer oder die entsendende Stelle. Anmeldungen erbeten an: Institut für Verkehrssicherheit Baden-Württemberg, Saalstr. 1, 7015 Korntal bei Stuttgart (Tel. 07 11/83087).

Berufung

Herr Dozent Dr. Dieter Zeller wurde zum 1. September 1980 als Professor für Neues Testament an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern berufen.

Ernennung

Der Herr Minister für Kultus und Sport hat Herrn Gerhard Gruca, Religionslehrer am Ludwig-Frank-Gymnasium in Mannheim, mit Wirkung vom 20. Juni 1980 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

Berichtigung: Im Herrn sind verschieden

21. Juli: Jordan Ludwig, Pfarrer in Schliengen St. Leodegar, † in Basel

23. Juli: Löhle Ernst, res. Pfarrer von Benzingen, † in Sigmaringen.